



über *La 12/6*
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich *f*

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Wirtschaft

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

Stadtrat Detlev Bendel

an den Haupt- und Finanzausschuss

f . Juni 2018

**Zuständigkeit von Betriebskommission und Aufsichtsräten;
Beteiligung von Gremien an Ausschreibungen**
Beschluss-Nr. 0091 vom 25.04.2018, (Vorlagen-Nr. 18-F-08-0021)

Am 25.04.2018 hat der Haupt- und Finanzausschuss folgendes beschlossen:

Der Magistrat wird gebeten, das in der Kernverwaltung aktuell angewendete Vergabeverfahren darzustellen.

Ausgangspunkt des Beschlusses ist die Vorlage Nr. 18-F-08-0021 - Antrag der Fraktion L&P vom 11.04.2018. Darin geht es grundsätzlich um die Vergabepaxis der MBA Wiesbaden GmbH als 100-%ige Tochter der ELW. Es wird die Frage aufgeworfen, inwieweit dort vor der Durchführung von Beschaffungen deren Gremien, insbesondere der Aufsichtsrat, zu beteiligen ist, bzw. inwieweit die Geschäftsführung eigenständig handeln darf. Explizit wird auch angesprochen, ob und in welcher Weise der Aufsichtsrat über die Gestaltung der Vergabeverfahren (z.B. bezüglich der Angebotswertung) vorab zu informiert ist, bzw. darauf Einfluss nehmen kann.

Hierzu hat der Beteiligungsausschuss in seiner Sitzung am 17.04.2018 unter Beschluss Nr. 0027 unter Punkt drei dem Haupt- und Finanzausschuss empfohlen, diese Thematik in Bezug auf die Kernverwaltung zu beraten und ggfs. einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Zuvor jedoch soll über die gegenwärtige Praxis berichtet werden.

Hierzu wird wie folgt berichtet:

Das städtische Vergabeverfahren ist in der durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Dienstanweisung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (DVL) geregelt, zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 0325 vom 01.10.2015. Die aufgrund dieses Beschlusses neu gefasste Dienstanweisung wurde durch den Oberbürgermeister unter dem Begriff DVL 2015 durch Unterschrift am 23.10.2015 in Kraft gesetzt.

In der Dienstanweisung wird insbesondere die Verteilung der Aufgaben zwischen der jeweils fachlich zuständigen Stellen (Amt, Dezernat) einerseits und der Zentralen Verdingungsstelle andererseits geregelt. Danach liegt die Verantwortung für die Notwendigkeit der Maßnahme sowie für deren Umfang und Qualität allein bei der fachlich zuständigen Stelle, die auch die Mittel beschafft und die Vergabeunterlagen - entsprechend den mit der Beschaffung zu erreichenden Ziele - erarbeitet. Hierzu gehören insbesondere die Bestimmung der an die Bieter zu stellenden Eignungsanforderungen sowie der Kriterien, die sowohl für die Angebotswertung als auch bei vorangeschalteten Teilnahmewettbewerben für die Bewerberauswahl gelten sollen.

Aufgabe der Zentralen Verdingungsstelle ist es demgegenüber (kurzgefasst) sicherzustellen, dass sowohl die allgemeinen Anforderungen des Vergaberechts - insbesondere hinsichtlich der Transparenz des Vergabeverfahrens und der Diskriminierungsfreiheit der Interessenten - als auch die das Vergabeverfahren konkret regelnden Rechtsvorschriften - Gesetze, Verordnungen, Vergabe- und Vertragsordnungen usw. - incl. der innerstädtischen DVL eingehalten werden.

Daraus ergibt sich, dass der Geltungsbereich der DVL ausschließlich den eigentlichen Prozess des Vergabeverfahrens regelt, nicht jedoch die dem eigentlichen Vergabeverfahren vorgeschalteten Prozesse wie

- Bedarfsdefinition an sich
- Befugnis zur Bedarfsdefinition
- Herbeiführung etwa notwendiger Gremienbeschlüsse
- Bereitstellung der nötigen Mittel u.Ä.m.

Demnach ist es nicht Aufgabe der Zentralen Verdingungsstelle zu hinterfragen, ob die fachlich zuständige Stelle die Beschaffung sowohl als solche als auch in der vorgesehenen Weise (z.B. Zuschlagskriterien) vornehmen darf, bzw. ob etwa erforderliche Beschlüsse auch tatsächlich vorliegen. So zielt die Tätigkeit der Zentralen Verdingungsstelle ausschließlich auf eine rechtssichere Vergabe, Aspekte aus dem Bereich der Dienstaufsicht fallen dagegen naturgemäß nicht in deren Aufgabenbereich.

Es erscheint auch nicht sinnvoll, die Regelung von Aspekten, die dem eigentlichen Vergabevorgang vorgelagert sind, in einer den Vergabeprozess regelnden Dienstanweisung vorzunehmen. Ob dies in anderer Weise allgemeingültig möglich und sinnvoll ist (etwa in einer allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung), muss an dieser Stelle zumindest offen bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes that are difficult to decipher as specific letters.